

Die Erteilung einer Parteistrafe wird 9  
in der Mitgliederversammlung der  
Grundorganisation, in der der Betref-  
fende Mitglied ist, beraten und ent-  
schieden. Beschlüsse über die Rüge, die  
strenge Rüge und den Ausschluß sind  
von der Kreisleitung zu bestätigen.

Bis zur Zustimmung durch die Stadt-  
oder Kreisleitung behält der Betref-  
fende sein Parteidokument und hat  
das Recht, an den Parteiversammlun-  
gen teilzunehmen.

Das Mitglied, gegen das ein Parteiver-  
fahren schwebt, muß durch die Partei-  
leitung ordnungsgemäß zur Mitglie-  
derversammlung eingeladen werden.  
Das betreffende Mitglied hat in der  
Grundorganisation und vor allen In-  
stanzen, wo sein Verfahren behandelt  
wird, das Recht, teilzunehmen und zu  
den Beschuldigungen persönlich Stel-  
lung zu nehmen. Der Ausschluß wie